

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE | NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER Oktober 2008

Klicken Sie im  
Inhaltsverzeichnis jeweils  
auf das gewünschte  
Gebiet.

## Inhaltsverzeichnis

### T i t e l

GmbH-Reform tritt am 01.11.2008 in Kraft

### G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Verpflichtung des GmbH-Geschäftsführers zur Reduzierung seines Gehalts in der Krise
2. Zur Karenzentschädigung beim angestellten GmbH-Geschäftsführer
3. Rechtsschein der Handelsregistereintragung gilt auch für die Prozessfähigkeit eines fehlerhaft bestellten Geschäftsführers einer GmbH

### A r b e i t s r e c h t

1. Kein Anspruch auf Bonuszahlung bei Kündigung durch Arbeitnehmer
2. Haftung des Firmennachfolgers für Sozialversicherungsbeiträge

### M i e t r e c h t

1. Schönheitsreparatur-Klauseln mit starren Fristen sind auch bei Gewerberäumen unwirksam
2. Räumungsvollstreckung gegen Dritten ist nur bei dessen namentlicher Nennung in der Vollstreckungsklausel zulässig
3. Anwendbarkeit von Gewerberaummietrecht bei gemischt genutzten Räumen

### Z i v i l r e c h t

1. Haftung des bauleitenden Architekten des Bauträgers für falsche Bautenstandsberichte gegenüber den Erwerbern
2. Verjährungseinrede ist bei unstreitigem Sachverhalt auch noch in Berufungsinstanz möglich

### S o n s t i g e s

Tipps zur Impressumspflicht für Gewerbetreibende im Internet

## T i t e l

### GmbH-Reform tritt am 01.11.2008 in Kraft

Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde am 28.10.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt bereits zum 01.11.2008 in Kraft. Die GmbH-Reform soll zu einer wesentlichen Flexibilisierung und Liberalisierung des GmbH-Rechtes führen. Aufgrund der Bedeutung dieser Reform werden wir die wesentlichen Neuerungen in einem in Kürze erscheinenden Sondernewsletter darstellen.

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

## G e s e l l s c h a f t s r e c h t

### 1. Verpflichtung des GmbH-Geschäftsführers zur Reduzierung seines Gehalts in der Krise

In einer Krise der GmbH kann der Geschäftsführer in entsprechender Anwendung des § 87 Abs. 2 AktG verpflichtet sein, sein Gehalt zu reduzieren. Unterlässt er dies, kann sich hieraus ein Schadensersatzanspruch ergeben (OLG Köln vom 06.11.2007, AZ: 18 U 131/07).

### 2. Zur Karenzentschädigung beim angestellten GmbH-Geschäftsführer

Aus der in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag getroffenen Vereinbarung eines (nachvertraglichen) Wettbewerbsverbots ohne Karenzentschädigung kann nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) unabhängig von der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Vereinbarung kein Anspruch auf Karenzentschädigung abgeleitet werden. Dies folgt nach dem BGH daraus, dass der Grundsatz der bezahlten Karenz nach § 74 Abs. 2 HGB nur auf abhängig Beschäftigte und gerade nicht auf den Geschäftsführer einer GmbH anzuwenden ist. Ein Anspruch des Geschäftsführers auf Karenzentschädigung setzt somit eine eindeutige Regelung im Anstellungsvertrag voraus (BGH vom 07.07.2008, AZ: II ZR 81/07).

### 3. Rechtsschein der Handelsregistereintragung gilt auch für die Prozessfähigkeit eines fehlerhaft bestellten Geschäftsführers einer GmbH

Der Einwand, wegen einer fehlerhaften Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH nicht prozessfähig zu sein, greift nicht durch, wenn sich der Klagegegner auf den Rechtsschein der Eintragung in das Handelsregister berufen kann. Wenn ein Dritter im Geschäftsverkehr aufgrund dieses Rechtsscheins einen materiellen Anspruch gegen die im Handelsregister eingetragene Person erlangt, ist dieser Anspruch in der Praxis nur dann voll wirksam, wenn der Dritte den kraft Rechtsscheins erworbenen Anspruch auch prozessual durchsetzen kann. Jedenfalls dann, wenn der eingetragene Geschäftsführer Verpflichtungen der eingetragenen Gesellschaft begründet hat, besteht ein Bedürfnis für die Anwendung der Rechtsscheinsvorschrift auch im Rahmen der Prozessfähigkeit (OLG Naumburg vom 29.07.2008, Az: 9 U 5/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

## A r b e i t s r e c h t

### 1. Kein Anspruch auf Bonuszahlung bei Kündigung durch Arbeitnehmer

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf eine Bonuszahlung, wenn er von sich aus gekündigt hat und die Zahlung nicht als Zusatzgehalt, sondern vielmehr als eine Art Belohnung für die Betriebstreue zu werten ist (LAG Rheinland-Pfalz vom 24.04.2008, Az: 11 Sa 87/08).

### 2. Haftung des Firmennachfolgers für Sozialversicherungsbeiträge

Übernimmt ein Arbeitgeber einen Betrieb, haftet er nicht für vom Vorgänger unbezahlte Sozialversicherungsbeiträge. Die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zum Übergang von Geschäftsverbindlichkeiten sind hier nicht anzuwenden, so das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in einer aktuellen Entscheidung. Der neue Arbeitgeber muss nur solche Verbindlichkeiten übernehmen, die mit der Betriebsführung im direkten Zusammenhang stünden. Dazu gehörten unter anderem Steuern und Abgaben. Festlegungen über einen Forderungsübergang von öffentlich-rechtlichen Beiträgen sind davon nicht betroffen (LSG Rheinland-Pfalz vom 13.08.2008, Az: L 4 R 366/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

\* \* \*

## M i e t r e c h t

### **1. Schönheitsreparatur-Klauseln mit starren Fristen sind auch bei Gewerberäumen unwirksam**

Die formularmäßige Übertragung von Schönheitsreparaturen nach starren Fristen auf den Mieter ist auch bei gewerblichen Mietverhältnissen unwirksam. Dem Mieter wird nach einer solchen Fristenklausel der Einwand genommen, dass aufgrund des Erhaltungszustandes der Mietsache überhaupt kein Renovierungsbedarf bestehe. Dies benachteilige den Mieter entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, so der Bundesgerichtshof in einer aktuellen Entscheidung (BGH vom 08.10.2008, AZ: XIII ZR 84/06).

### **2. Räumungsvollstreckung gegen Dritten ist nur bei dessen namentlicher Nennung in der Vollstreckungsklausel zulässig**

Die Räumungsvollstreckung darf nicht betrieben werden, wenn ein Dritter, der weder im Vollstreckungstitel noch in der diesem beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist, im Besitz der Mietsache ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Verdacht besteht, dem Dritten sei der Besitz nur eingeräumt worden, um die Zwangsäumung zu vereiteln (BGH vom 14.08.2008, AZ: I ZB 39/08).

### **3. Anwendbarkeit von Gewerberaummietrecht bei gemischt genutzten Räumen**

Mietet eine juristische Person Räumlichkeiten an, um diese teils als Büroraum für ihren Geschäftsbetrieb zu nutzen und teils ihrem Geschäftsführer als Wohnung zur Verfügung zu stellen, so unterliegt das Mietverhältnis insgesamt den Regelungen des Gewerberaummietrechts. Auch die teilweise Überlassung der Räume als Wohnräume an den Geschäftsführer einer juristischen Person ist kein Wohnzweck, sondern geschäftliche Nutzung (BGH vom 16.07.2008, Az: VIII ZR 282/07).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

\* \* \*

## Z i v i l r e c h t

### **1. Haftung des bauleitenden Architekten des Bauträgers für falsche Bautenstandsberichte gegenüber den Erwerbern**

Den Erwerbern einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung können Schadensersatzansprüche gegen den vom Veräußerer mit der Bauleitung beauftragten Architekten zustehen, wenn dieser unrichtige Bautenstandsberichte erstellt hat, die vereinbarungsgemäß Grundlage für die ratenweise Zahlung des Erwerbspreises sein sollen. Denn die Erwerber sind in den Schutzbereich des zwischen dem Bauträger und dem Architekten abgeschlossenen Architektenvertrags einbezogen (BGH vom 25.09.2008, Az: VII ZR 35/07).

### **2. Verjährungseinrede ist bei unstreutigem Sachverhalt auch noch in Berufungsinstanz möglich**

Die Einrede der Verjährung kann erstmals auch noch in der Berufungsinstanz erhoben werden, wenn sowohl die Erhebung der Verjährungseinrede als auch diejenigen tatsächlichen Umstände, die ihr zugrunde liegen, unstreutig sind.

Grundlage hierfür ist die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit von neuem Tatsachenvortrag im Berufungsverfahren. Danach sind unstrittige neue Tatsachen stets zu berücksichtigen. Für die Verjährung kann infolgedessen nichts anderes gelten, urteilte der Bundesgerichtshof nunmehr in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (BGH vom 23.06.2008, Az: GSZ 1/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

## S o n s t i g e s

### Tipps zur Impressumspflicht für Gewerbetreibende im Internet

Zur Frage, wie ein Impressum auf der Internetseite gestaltet werden muss, möchten wir auf eine Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ – zur Weiterleitung auf die Webseite bitte [hier](#) klicken) hinweisen. Dort ist ein Leitfaden zur Erstellung eines Musterimpressums für Internetseiten von Gewerbebetreibenden eingestellt, der helfen soll, den gesetzlichen Anforderungen des Telemediengesetzes (TMG) gerecht zu werden. Der Leitfaden ersetzt zwar keine rechtliche Beratung, stellt aber eine nützliche Orientierungshilfe dar, die dabei helfen soll, die bestehenden Pflichten zur Gestaltung des Impressums überhaupt zu erkennen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator (DAA)

\* \* \*

P I E L S T I C K E R  
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin

+49 (0)30 - 327983-0 Telefon

+49 (0)30 - 327983-10 Fax

[info@pielsticker.de](mailto:info@pielsticker.de)

[pielsticker.de](http://pielsticker.de)

[pielsticker-mediation.de](http://pielsticker-mediation.de)

B E R L I N      D Ü S S E L D O R F      M Ü N C H E N      F R E I B U R G

---

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

---

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.